

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 1. Oktober 1993

G 5 d Langnau. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen
(G 13 d) Striempel, Hochwacht, Weidbrunnen und Forchholz. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Beschluss des Gemeinderates Langnau am Albis vom 7. November 1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Striempel, Hochwacht, Weidbrunnen und Forchholz festgesetzt. Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau stellte jedoch fest, dass diese Schutzzonen nicht praxisbezogen und zu klein waren. Daher wurde der Gemeinderatsbeschluss wiedererwägungsweise am 15. Dezember 1987 aufgehoben und die Werkkommission beauftragt, einen neuen Schutzzonenvorschlag auszuarbeiten.

Im Bericht Nr. 92.809 vom 8. Mai 1992 überprüfte das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, die vom Ingenieurbüro S. Hetzer, Egg, ausgearbeiteten Schutzzonenempfehlungen für die obengenannten vier Quellfassungen. Das Ingenieurbüro unterbreitete die Schutzzonenakten am 9. Dezember 1992 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 24. Dezember 1992 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 6. April 1993 setzte der Gemeinderat Langnau am Albis die Schutzzonen erneut fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 23. Juni 1993 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Langnau am Albis keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Striempel, Hochwacht, Weidbrunnen und Forchholz gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Langnau am Albis.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Langnau am Albis vom 6. April 1993 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Striempel, Hochwacht, Weidbrunnen und Forchholz und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Striempel Nr. 92/079-1ab im Massstab 1:1'000 vom 2. April 1993
- Schutzzonenreglement Striempel
- Schutzzonenplan Hochwacht, Weidbrunnen und Forchholz Nr. 92/077-1 im Massstab 1:1'000 vom 22. Mai 1992
- Schutzzonenreglement Hochwacht, Weidbrunnen und Forchholz.

II. Der Gemeinderat Langnau am Albis wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden

Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau am Albis, 8135 Langnau am Albis (unter Beilage von 6 Exemplaren der Schutzzoneakten), das Ingenieurbüro S. Hetzer, Postfach, 8132 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 1. Oktober 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU



